

ENTSENDUNG VON FACHPERSONAL: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Aufträge, Verträge und Vereinbarungen der Siempelkamp Krantechnik GmbH (nachfolgend als „SIEMPELKAMP“ bezeichnet) bezüglich der Entsendung von Fachpersonal, das Serviceleistungen erbringen soll („Serviceleistungen“), dies beinhaltet u. a. die Überwachung von etwaigen Installationsarbeiten, die Durchführung von Installationsarbeiten, Inspektionen, Fehlersuche, Vorort-Schulungen und alle anderen vereinbarten Serviceleistungen. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vorgesehen ist und von SIEMPELKAMP und der bestellenden Partei („Kunde“) unterzeichnet wurde, unterliegen alle von SIEMPELKAMP erbrachten Serviceleistungen den vorliegenden Bedingungen.

1.2 Die Angebote oder angegebenen Preise von SIEMPELKAMP sind freibleibend. Ein Angebot ist nur dann verbindlich, wenn es schriftlich von SIEMPELKAMP bestätigt wurde („Auftrag“). Der Auftrag des Kunden und/oder die Annahme der dem Kunden von SIEMPELKAMP erbrachten Serviceleistungen gelten als Annahme des Angebots von SIEMPELKAMP, einschließlich dieser Bedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden, die zu den vorliegenden Bedingungen im Widerspruch stehen oder diese Bedingungen ändern, sind kein Bestandteil des Auftrags, auch wenn SIEMPELKAMP keine Einwendungen dagegen erhoben hat. Der Auftrag bildet zusammen mit den vorliegenden Bedingungen die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Zusicherungen, Mitteilungen in mündlicher oder schriftlicher Form in Bezug auf die Serviceleistungen. Etwaige Änderungen, Ergänzungen, Stornierungen oder Verzichtserklärungen bezüglich des Auftrags und dieser Bedingungen und der daraus resultierenden Vereinbarung sowie etwaige Annahmen anderer Bedingungen sind nur auf der Grundlage einer schriftlichen und von einem bevollmächtigten Vertreter von SIEMPELKAMP unterzeichneten Bestätigung für SIEMPELKAMP verbindlich.

1.3 Wenn nicht ausdrücklich in den jeweiligen Unterlagen als verbindlich angegeben, beruhen alle Unterlagen, die an ein Angebot angehängt sind, beispielsweise Illustrationen, Zeichnungen und angegebene Gewichte und Dimensionen, nur auf vorläufigen Schätzungen.

§ 2 Umfang der Serviceleistungen

2.1 Die zu erbringenden Serviceleistungen werden in dem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Auftrag aufgeführt. Wenn die Parteien nach der kaufmännischen und technischen Klarstellung nichts anderes schriftlich vereinbaren, sind alle Zeitpunkte, die zur Erbringung der Serviceleistungen angegeben werden, nur Schätzungen. Die für die Erbringung der Serviceleistungen erforderliche Zeit hängt von den Bedingungen am Standort sowie davon ab, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt und die zugesicherte Unterstützung leistet. Als Vorbedingung für die Entsendung des Fachpersonals muss SIEMPELKAMP gegebenenfalls die notwendigen Zustimmungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Visa und die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Gepäck und Werkzeuge rechtzeitig erhalten haben.

2.2 Falls SIEMPELKAMP den Kunden darüber informiert, dass mehr als die angegebene Arbeitszeit notwendig ist, gilt die längere Arbeitszeit als bestellt, falls der Kunde nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden Widerspruch dagegen einlegt. Falls etwaige Arbeiten nicht am Standort oder nicht vom Fachpersonal von

SIEMPELKAMP ausgeführt werden können, fällt es in den Verantwortungsbereich des Kunden, die Ausführung dieser Arbeiten zu organisieren.

§ 3 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde hat gegebenenfalls die rechtzeitige und unterbrechungsfreie Installation, Inbetriebnahme und Prüfung und/oder sonstigen Arbeiten und Dienstleistungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit SIEMPELKAMP die Serviceleistungen erbringen kann. Insbesondere hat der Kunde die folgenden Aufgaben auf seine eigenen Kosten und unter seiner eigenen Verantwortung zu planen und zu erfüllen:

3.1 Transport der Maschinen und Geräte zum und auf dem Standort; Lagerung der Maschinen, Geräte, Materialien und Werkzeuge vor und während der Erbringung der Serviceleistungen und ihr Schutz vor Witterungseinflüssen, vor Verlust, vor unsachgemäßer Handhabung und/oder Behandlung und vor allen anderen schädlichen Einflüssen; dies umfasst die Aufbewahrung in trockenen, geheizten und verschlossenen Lagerräumen sowie angemessene Sicherheitsvorkehrungen für und auf dem Standort, falls notwendig.

3.2 Einrichtung und Unterhaltung der Montagestelle sowie deren Umgebung, insbesondere Durchführung aller Bau-, Fundament- und Gerüstarbeiten, Räumung und Befestigung der Anfahrtswege und der Montagestelle, Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr der Unfallgefahren, Bereitstellung der Beleuchtung und Belüftung, sowie der ausreichend dimensionierter Gebäudeöffnungen für das Hineinbringen von Teilen und Geräten, Reinigung der Montagestelle und der Montageteile vor, während und bei Beendigung aller Arbeiten, ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Reststoffe und Verpackungen.

3.3 Bereitstellung von Ruhe- und Arbeitsräumen, inkl. Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheiten, Sanitärausstattung und Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Telefon- und Internetverbindung zur kostenlosen Nutzung. Darüber hinaus muss eine komplette Werkstatt zur Verfügung gestellt werden, die sich am Standort oder in unmittelbarer Nähe befindet und für die Ausführung von normalen mechanischen Arbeiten und für Dreh-, Schweiß- und Bohrarbeiten usw. geeignet ist.

3.4 Bereitstellung und Verwendung der notwendigen Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel, darunter insbesondere angemessen dimensionierte Deckenkräne, Gerüste, Schweißgeräte, Schweißelektroden, Sauerstoff und Schweißgase, Reinigungsmaterialien und Schmierstoffe, Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Mess- und Prüfvorrichtungen/-geräte und Versorgungsleistungen wie Strom, Dampf und Wasser, zusammen mit allen notwendigen Anschlüssen am Standort und Bereitstellung der für Inbetriebnahme und Testläufe erforderlichen Roh- und Hilfsmaterialien und der organisatorischen, personellen und technischen Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Einsatz von Sicherheitsfachkräften, Emissionsmessungen, Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen für das Fachpersonal und für anderes Personal.

3.5 Bereitstellung von erfahrenem Personal („Personal“) durch den Kunden oder seine Subunternehmer, wie u. a. Vorarbeiter, Schlosser, Elektriker, Schweißer und bei Bedarf Dolmetscher, jeweils in der notwendigen Anzahl und für die notwendige Dauer und mit den erforderlichen Qualifikationen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass dieses Personal mit dem neusten Stand der Technik, der technischen Dokumentation von SIEMPELKAMP und den am Standort geltenden Sicherheitsvorschriften vertraut ist. Der Kunde stellt sicher, dass die Anweisungen des Fachpersonals von SIEMPELKAMP von diesem Personal befolgt werden und organisiert und koordiniert ihre Umsetzung. Die Mitglieder des vom Kunden oder von einer dritten Partei im Namen des Kunden eingestellten Personals sind keine Angestellten oder Auftragnehmer von SIEMPELKAMP.

3.6 Rechtzeitige Beschaffung der notwendigen Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse, Einladungsschreiben und Visa für das Fachpersonal von SIEMPELKAMP, Lizenzen für die zoll- und gebührenfreie Einfuhr und Wiederausfuhr von Geräten, Werkzeugen und Materialien, die vom Fachpersonal von

SIEMPELKAMP mitgebracht werden, sowie sonstige Genehmigungen, die eventuell für die Aktivitäten am Standort notwendig sind, insbesondere in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz. Der Kunde übergibt SIEMPELKAMP so früh wie möglich Kopien dieser Genehmigungen und aller einschlägigen einzuhaltenden Vorschriften und Richtlinien.

3.7 Bei einer Demontage, bei Reparaturarbeiten und/oder Inspektionen hat der Kunde die Maschinen und Geräte zu reinigen und in einen Zustand zu versetzen, in dem sie keine Energie verbrauchen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde verpflichtet sich, das Fachpersonal von SIEMPELKAMP über etwaige ihm bekannte Mängel und Gefahren zu informieren, die zu Schäden führen könnten, und die kompletten Unterlagen für die Maschinen und Geräte zur Verfügung zu stellen.

3.8 Die allgemeine Verantwortung für die Sicherheit am Standort, die Installationsausrüstungen, die Arbeitsstationen, die Inbetriebnahme und die Fertigungsaktivitäten sowie für die Einhaltung aller geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze liegt beim Kunden. Der Kunde hat das Fachpersonal von SIEMPELKAMP regelmäßig bezüglich aller Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen zu informieren und zu schulen. Alle ohne direkte Überwachung durch das Fachpersonal von SIEMPELKAMP durchgeführten Arbeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung von SIEMPELKAMP und dürfen nur gemäß den von SIEMPELKAMP abgegebenen Anweisungen von kompetentem Personal, das mit allen einzuhaltenden Sicherheitsstandards und -maßnahmen vertraut ist, und unter der Kontrolle des Sicherheitsbevollmächtigten des Kunden durchgeführt werden.

§ 4 Preis und Arbeitszeit

Alle Preise sind Nettopreise; eventuell für die Serviceleistungen von SIEMPELKAMP erhobene Mehrwertsteuer kommt hinzu. Wenn in dem Auftrag nichts anderes angegeben ist, werden die tatsächlich erbrachten Serviceleistungen gemäß der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden „Preisliste für Serviceleistungen“ der SIEMPELKAMP in Rechnung gestellt. Insbesondere gilt folgendes:

4.1 Vorbehaltlich der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hängen der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit von den örtlichen Vorschriften sowie der intern beim Kunden geltenden Arbeitszeit ab.

4.2 Die Stundensätze und Spesen werden in der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden „Preisliste für Serviceleistungen“ der SIEMPELKAMP angegeben. Die Berechnung des Preises beruht auf den in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Löhnen und Gehältern. Bei Änderungen werden die Stundensätze und Aufschläge entsprechend nach oben oder unten angepasst.

4.3 Die Reisezeit und ein angemessener Zeitraum für die Auftragsvorbereitung und Bearbeitung sowie für die Nachbearbeitung nach der Durchführung der Arbeiten gelten als Arbeitszeit und werden zum Stundensatz gemäß der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden „Preisliste für Serviceleistungen“ der SIEMPELKAMP berechnet. Die Reisezeit ist der kürzest mögliche Zeitraum ab dem Beginn der Reise bis zur Ankunft in der Unterkunft am Ort der Erbringung der Serviceleistungen beziehungsweise bis zur Ankunft am Heimatort. Der notwendige tägliche Zeitraum für die Reise vom Ort der Unterbringung bis zum Standort und zurück wird als Arbeitszeit in Rechnung gestellt, sofern er einen Zeitraum von insgesamt 60 Minuten pro Tag überschreitet.

4.4 Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Unter Wartezeit wird der Zeitraum verstanden, in dem die Erbringung von Serviceleistungen für das Fachpersonal von SIEMPELKAMP verhindert oder unterbrochen wird, es sei denn, SIEMPELKAMP oder sein Fachpersonal sind für diese Wartezeit verantwortlich.

4.5 Eventuelle Heimreisen während des Aufenthalts des Fachpersonals am Kundenstandort sind im Angebot aufgezeigt. Für die Heimfahrten trägt der Kunde die Hin- und Rückreisekosten einschließlich der Stundensätze

für die Reisetage, nicht jedoch für die sonstigen Abwesenheitstage vom Montageort. Zusätzliche Kosten für die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden gemäß der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden „Preisliste für Serviceleistungen“ der SIEMPELKAMP dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.6 Die Kosten für Reisen, Hin- und Rückfahrten und die tägliche Fahrt vom Ort der Unterbringung bis zum Standort und zurück und für alle anderen Reisen, die zur Erbringung der Serviceleistungen notwendig sind, einschließlich aller damit einhergehender Kosten wie beispielsweise Transport und Versicherung von Gepäck und Werkzeugen, gehen zulasten des Kunden und sind SIEMPELKAMP direkt vom Kunden zu bezahlen oder zu erstatten. Zugreisen werden erster Klasse und Flugreisen in der Business Class durchgeführt. Bei Reisen in Privatfahrzeugen wird ein Kilometergeld berechnet und bei Mietwagen der tatsächliche Mietpreis und die entstandenen Betriebskosten.

4.7 Die Kosten für die Unterbringung während der Reise und am oder in der Nähe des Standorts werden vom Fachpersonal von SIEMPELKAMP vorausbezahlt und dem Kunden daraufhin zusammen mit den anderen Kosten in Rechnung gestellt.

4.8 In Fällen, in denen die Bereitstellung von Werkzeugen, Mess- und Prüfvorrichtungen usw. vereinbart wird, werden die Gebühren in Übereinstimmung mit separaten Vereinbarungen zwischen den Parteien ab dem Tag des Versands bis zur Rückkehr an den Versandort berechnet. Verschleißwerkzeuge werden nur zu den jeweils gültigen Preisen und Lieferbedingungen von SIEMPELKAMP an den Kunden verkauft. Der Transport sowie die Einfuhr und Ausfuhr der oben genannten Geräte erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Schäden, die an den Werkzeugen und Instrumenten verursacht werden, sind von SIEMPELKAMP auf Kosten des Kunden zu beheben.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Wenn in dem Auftrag nichts Anderweitiges vereinbart ist, erfolgen die Zahlungen gegen Vorlage der Rechnung (alle 14 Tage) auf der Grundlage der Arbeitszeiterfassungsbögen von SIEMPELKAMP, die vom Kunden oder seinem Vertreter bestätigt worden sein müssen. Falls der Kunde die Arbeitszeiterfassungsbögen nicht rechtzeitig unterzeichnet, dienen die Aufzeichnungen des Fachpersonals von SIEMPELKAMP als Berechnungsgrundlage. Die in Rechnung gestellten Beträge sind 14 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig und ohne Abzüge, Kosten oder Einbehaltungen an SIEMPELKAMP zahlbar. Der Kunde darf weder Zahlungen aufgrund von etwaigen Forderungen einbehalten noch Forderungen mit fälligen Zahlungen verrechnen.

5.2 Zahlungen gelten nur dann als geleistet, wenn sie auf dem Konto von SIEMPELKAMP eingegangen sind und SIEMPELKAMP zur freien Verfügung stehen. Es dürfen keine Zahlungen direkt an das Fachpersonal von SIEMPELKAMP geleistet werden.

§ 6 Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben

Alle Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben (nachstehend zusammen die „Steuern“ genannt), mit Ausnahme von aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erhobenen Steuern, die gegenüber SIEMPELKAMP oder seinem Fachpersonal oder den Subunternehmern von SIEMPELKAMP oder deren Personal außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen erhoben werden, gehen zulasten des Kunden. Soweit SIEMPELKAMP diese Steuern als Steuerschuldner selbst zu entrichten hat, verpflichtet sich der Kunde, SIEMPELKAMP die betreffenden Beträge zusätzlich zum vereinbarten Preis gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt so rechtzeitig, dass SIEMPELKAMP in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Zahlung ordnungsgemäß und pünktlich nachzukommen.

§ 7 Krankheiten und Unfälle

Im Falle von Krankheiten oder Unfällen des Fachpersonals von SIEMPELKAMP oder der Subunternehmer muss der Kunde die medizinische Behandlung, Arzneimittel und Medikamente, Krankenhausaufenthalte und Transporte organisieren. SIEMPELKAMP trägt die diesbezüglichen Kosten, außer im Falle von Arbeitsunfällen des Fachpersonals, für die der Kunde haftbar ist.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

8.1 SIEMPELKAMP ist, unter Ausschluss von weiteren Haftungen, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, gegenüber dem Kunden nur für die Erbringung der in dem Auftrag vereinbarten Serviceleistungen verantwortlich.

8.2 Falls ein verbindlicher Zeitpunkt für die Entsendung von Fachpersonal vereinbart wurde und SIEMPELKAMP aufgrund seiner Fahrlässigkeit mit der vereinbarten Entsendung des Fachpersonals in Verzug gerät und falls dem Kunden infolge dieser Verzögerung ein Schaden entsteht, stehen ausschließlich folgende Rechtsmittel zur Verfügung: (i) SIEMPELKAMP muss einen pauschalierten Schadensersatz von 0,5 % des Werts des in Verzug geratenen Teils der Serviceleistungen pro vollständige Woche des Verzugs bezahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als maximal 5 % des Auftragswerts; (ii) Der Kunde kann den Auftrag in Bezug auf die in Verzug geratenen Serviceleistungen oder Teile davon stornieren, allerdings nicht vor Ablauf des Zeitraums, für den der Höchstbetrag des Schadensersatzes von 5 % des Auftragswerts fällig wird, und nur dann, wenn SIEMPELKAMP den Verzug nicht innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung des Kunden behoben hat. Bei einer solchen Stornierung hat SIEMPELKAMP dem Kunden alle Beträge zurückzuerstatten, die der Kunde bereits im Vorfeld für den auf diese Weise stornierten Teil des Auftrags bezahlt hat.

8.3 SIEMPELKAMP haftet gegenüber dem Kunden für direkte Sachschäden sowie für Körperverletzung oder Todesfälle in Bezug auf beliebige Personen, die von SIEMPELKAMP oder seinen Angestellten schuldhaft verursacht sind. Die Haftung von SIEMPELKAMP für direkte Sachschäden ist auf 25 % des Werts des Auftrags beschränkt; die gesetzliche Haftung von SIEMPELKAMP für Körperverletzung und Tod ist uneingeschränkt. Die Gesamthaftung von SIEMPELKAMP ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Auftrags beschränkt; alle anderen Ansprüche sind, gleichgültig von ihrer Rechtsnatur, ausgeschlossen.

8.4 Sämtliche Ansprüche sind SIEMPELKAMP sofort schriftlich vom Kunden zu melden. Nach einer solchen Meldung hat SIEMPELKAMP die betreffenden Serviceleistungen nochmals zu erbringen; alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche erlöschen sechs Monate nach der Fertigstellung der Serviceleistungen, wie in § 2 oben definiert.

8.5 Die in Klausel 8.1 bis 8.4 dieser vorliegenden Bedingungen aufgeführten Verpflichtungen und die Haftung von SIEMPELKAMP sowie die Rechte und Ansprüche des Kunden sind ausschließlich und treten an die Stelle aller anderen, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, Gewährleistungen, Verpflichtungen oder Haftungen. SIEMPELKAMP haftet nicht für Ansprüche aufgrund von anderen Verlusten oder Schäden als den oben aufgeführten. Ungeachtet etwaiger stillschweigend oder ausdrücklich in dem Auftrag oder in den geltenden Gesetzen aufgeführter gegenteiliger Bestimmungen haftet SIEMPELKAMP auf keinen Fall für Produktionsausfälle, entgangene Gewinne, Vertragseinbußen, erhöhte Kosten o. ä., unabhängig davon, ob dies aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Gewährleistung, Gesetz oder anderweitig resultiert, und gleichgültig von der Rechtsnatur.

8.6 Der Kunde hält SIEMPELKAMP schadlos gegen alle Ansprüche Dritter und andere Kosten und Schäden, einschließlich u. a. etwaiger Unfälle, Folgen von Unfällen und Sachschäden, die auf einen mangelhaften Zustand der von ihm zur Verfügung gestellten Vorrichtungen, Geräte und Hilfsmittel zurückzuführen sind, sofern diese Schäden von der Fahrlässigkeit oder groben Verfehlung oder Unterlassung des Kunden oder einer dritten Partei verursacht werden, für die der Kunde rechtlich haftbar ist.

8.7 Der Kunde schließt auf seine eigenen Kosten eine angemessene Versicherung ab, die alle während der Serviceleistungen auftretenden Gefahren abdeckt, und legt die Police auf Anfrage von SIEMPELKAMP vor. Die Versicherung muss den üblichen Regressverzicht gegenüber SIEMPELKAMP und seinem Fachpersonal enthalten.

8.8 Wenn nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich von SIEMPELKAMP genehmigt, ist sein Fachpersonal nicht berechtigt, etwaige Vereinbarungen zu unterzeichnen oder Verpflichtungen einzugehen, die für SIEMPELKAMP verbindlich sind.

§ 9 SOFTWARE

Das geistige Eigentum an der von Siempelkamp gelieferten Hard- und Software, einschließlich deren Änderungen wie auch an den Dokumentationen gehört unabhängig von deren Schutzfähigkeit Siempelkamp bzw. Siempelkamp's Unterlieferanten. Der Kunde erhält das Recht, die gelieferte Hard- und Software und die übergebenen Dokumentationen gemäß diesen Bedingungen sowie dem Auftrag bzw. dem der Softwarelieferung zugrunde liegenden Auftrag zu benutzen. Ist nichts anderes vereinbart, so räumt Siempelkamp hiermit dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der Software (-modifikation) ein. Für Standard-Software und deren Dokumentationen gelten ausschließlich die maßgebenden Liefer- bzw. Lizenzbedingungen der betreffenden Unterlieferanten. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt: (a) die gelieferte Hardware oder Teile davon nachzubauen oder nachbauen zu lassen; oder (b) die gelieferte Software zu vervielfältigen (ausgenommen für Sicherheitszwecke) oder Dritten zugänglich zu machen; oder (c) die zugehörige Dokumentation zu kopieren, zu veröffentlichen oder kopieren oder veröffentlichen zu lassen. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, die Software zu ändern oder zurück zu entwickeln (reverse-engineering).

§ 10 Geheimhaltung

Der Kunde bestätigt hiermit, dass alle Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und Illustrationen, die er von SIEMPELKAMP erhält, vertraulich und Eigentum von SIEMPELKAMP sind, es sei denn, sie waren bereits vor ihrer Offenlegung öffentlich bekannt. Der Kunde darf diese Informationen zu keinerlei anderen Zwecken an beliebige Personen weitergeben als in Verbindung mit den Serviceleistungen, der Kunde wird diese Informationen geheim halten und dabei ein angemessenes Maß an Sorgfalt anwenden um nicht-autorisierten Zugriff, Nutzung oder Verbreitung zu verhindern. Der Kunde wird die Informationen nicht für ein so genanntes „Reverse Engineering“ nutzen.

§ 11 Höhere Gewalt

Falls der Beginn und/oder die Erbringung der Serviceleistungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt (z. B. Streiks, Ausschließungen, Mobilmachungen, Kriege, zivile Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen oder andere Umstände, die die Arbeiten verhindern und sich der Kontrolle von SIEMPELKAMP entziehen) verhindert oder

unmöglich gemacht wird, behält sich SIEMPELKAMP das Recht vor, die Bedingungen für die Erbringung der Serviceleistungen an die geänderten Umstände anzupassen oder den Auftrag zu stornieren.

§ 12 Verschiedenes

12.1 Falls eine Bestimmung des Auftrags oder dieser Bedingungen ungültig oder unwirksam wird, so bleibt die Gültigkeit oder Wirksamkeit der anderen Bestimmungen, die hierin festgelegt sind, davon unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine angemessene gültige Bestimmung zu ersetzen, die der von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Bedeutung so nahe wie möglich kommt, wie aus dem Auftrag insgesamt gefolgert.

12.2 Wenn nichts Anderweitiges vereinbart wurde, unterliegt der Vertrag deutschem Recht unter Ausschluss der §§ 305 ff BGB, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und jeglichen Kollisionsrechts. Alle Ansprüche, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten infolge oder im Zusammenhang mit dem Auftrag müssen ausschließlich und endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) von einem oder mehreren nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Düsseldorf, Deutschland, statt und wird in deutscher Sprache geführt.

Januar 2025